

Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen - Lesefassung -

Diese Fassung berücksichtigt auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Amtsausschuss am 16. Juli 2014, Beschluss-Nr.: 53 59.6.01-05/14
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Amtsausschuss am 12. Dezember 2017, Beschluss-Nr.: 53.59.6.15-101/17
- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, beschlossen durch den Amtsausschuss am 15. März 2018, Beschluss-Nr.: 53.59.6.16-108/18

Aufgrund des § 129 i. V m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.206) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.02.2005 nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt Nord-Rügen führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „AMT NORD-RÜGEN • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
Die Bürgermeisterinnen werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V folgenden Ausschuss:

Finanzausschuss

Aufgabengebiete – Finanz- und Haushaltswesen

- (2) Der Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 5 Amtsausschussmitgliedern.
- (3) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die Haushaltswirtschaft des Amtes und der Gemeinden, die diese Aufgabe an das Amt übertragen haben, prüft.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Amtsausschussmitgliedern.
- (5) Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird je ein Vertreter gewählt.
- (6) Neben einer Mehrheit von Mitgliedern des Amtsausschusses können weitere sachkundige Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt werden, die für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder des Amtsausschusses haben.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 und 3 sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000 € pro Monat
 2. bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall.

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 25.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €
 4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 5. Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Amtsverwaltung bis Entgeltgruppe 9 (Einstellung, Beförderung, Umsetzung, Kündigung u. ä.)
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
 - (4) Die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde wird dem Amtsvorsteher übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
 - (5) Der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 500 Euro.

§ 5 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Bearbeitung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000 €, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €

§ 7 - gestrichen

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Ausübung ihrer Teilnahme- und Rede-rechte nach Absatz 4 sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen nach Abs. 3 weisungsfrei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Nord-Rügen beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 970 € monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,- € pro Tag der Vertretung gewährt.

- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- €. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- €. Ausgenommen hiervon sind entsprechend § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 27. August 2016 die Mitglieder des Amtsausschusses, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in den dem Amt angehörenden Gemeinden erhalten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- € monatlich
- (5) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalisierte Entschädigung gewährt werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 treten zum 01.01.2005 in Kraft.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes (wie Satzungen, Beschlüsse) sowie Informationen des Amtes erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes in der Ernst-Thälmann-Straße 37 in 18556 Sagard (vor dem Amtsgebäude) sowie an den laut Hauptsatzung der amtsangehörigen Gemeinden festgelegten Bekanntmachungstafel in

Altenkirchen	Schaukasten Neue Straße (Beginn der MTS-Häuser)
	Schaukasten am Karl-Marx-Platz (Bushaltstelle)
	Schaukasten im Ortsteil Schwarbe (Ortmitte alter Ort)
	Schaukasten im Ortsteil Gudderitz (Bushaltstelle)
Breege	Schaukasten in der Ringstraße, gegenüber der Villa „Luisa“ im Ortsteil Juliusruh
	Schaukasten in der Dorfstraße (EDEKA Markt)
Dranske	Schaukasten am Norma-Markt Wittower Straße 9 neben dem Geldautomaten
	Schaukasten vor dem Gemeindehaus in der Karl-Liebknecht-Straße 41
	Schaukasten in Starrvitz an der Bushaltstelle „Schifferkrug“
	Schaukasten in Lancken
Glowe	Schaukasten Hauptstraße Nr. 82, an der Kaufhalle (außerhalb des Gebäudes)
	Schaukasten im Ortsteil Polchow, Dorfstraße am ehemaligen Konsum (außerhalb des Gebäudes)
Lohme	Schaukasten Dorfplatz (außerhalb des Gebäudes)
	Schaukasten im Ortsteil Hagen an der Bushaltstelle
Putgarten	Schaukasten Vitter Weg 10 (am Giebel außerhalb des Gebäudes)

Sagard	Schaukasten August-Bebel-Straße Nr. 36 (ehemaliges Boxmuseum – außerhalb des Gebäudes)
	Schaukasten Ernst-Thälmann-Straße Nr. 37 (Amtsverwaltung – außerhalb des Gebäudes)
	Schaukasten in Neddesitz neben der Feuerwehr (außerhalb des Gebäudes)
	Schaukasten Schulstraße 15, (Gemeindezentrum – außerhalb des Gebäudes)
Wiek	Schaukasten in der Hauptstraß (Sparkasse)
	Schaukasten in der Hauptstraße - Ecke Jungfernstieg
	Schaukasten im Ortsteil Bischofsdorf
	Schaukasten vor der Information auf dem Dreieck, Am Markt

- (2) Die Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes Nord-Rügen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes, in 18551 Sagard, vor dem Amtsgebäude sowie an den lt. Hauptsatzung festgelegten amtlichen Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden.
- (5) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, dies aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung des Amtes festgelegte Frist maßgebend.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 49 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik

- (1) Als erheblich für den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt der 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag, der sich um mehr als 1 % erhöht.

(2) Als erheblich für den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von 2 % im Finanzhaushalt oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 1 %.

(3) Als erheblich für den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V gilt 1 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis maximal 7.500,00 € oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

(5) Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GemHVO-Doppik können im Nachtragshaushalt die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vom Amtsausschuss bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert dargestellt werden. Sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden.

(6) Der Amtsausschuss ist nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu informieren, wenn

- a) sich das Jahresergebnis eines Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsverrechnung oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilhaushaltes um 2 % verschlechtert oder
- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 10 % der Investitions- und Instandhaltungskosten erhöhen werden.

§ 12 Teilhaushalte

(1) Auf der Grundlage des § 4 Abs. 12 der GemHVO-Doppik sind die in Satz 1 Nr. 8 bis 15 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme über 7.500,00 € einzeln darzustellen.

(2) Auf der Grundlage des § 4 Abs. 13 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die in Abs. 1 genannten Auszahlungen überschreiten, einzeln um Teilfinanzhaushalt darzustellen.

(3) Auf der Grundlage des § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

- a) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen über 5.000,00 € je Jahr verpflichten,
- b) Abschreibungen, soweit sie um 10 % von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
- c) Ansätze von Erträgen und Aufwendungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 5.000,00 € abweichen.

§ 13

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 9 GemHVO-Doppik

(1) Die Wertgrenze für die Erheblichkeit zur Prüfung von Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten zu Ermittlung der für das Amt wirtschaftlichsten Lösung wird auf über 10.000,00 € festgesetzt.

(2) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von unter 10.000,00 € können Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungserklärungen veranschlagt werden, wenn eine Kostenschätzung vorliegt. Die Notwendigkeit ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen

§ 14

Sprachformen

Soweit in der Hauptsatzung des Amtes Nord-Rügen Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten